

ziehung von Anwalten und Geschworenen die vorkommenden Rechtsfälle entscheiden, so reicht doch diese Einrichtung in dem schwach bevölkerten Lande, in welchem sich Abenteurer, Flüchtlinge und Verbrecher aus allen Ländern der Welt umhertreiben und wilde Indianerhorden noch immer ihre Plünderungszüge fortsetzen, bei weitem nicht aus, um die Personen und das Eigenthum sicher zu stellen. Daher sind die ordentlichen Leute gezwungen, sich durch schnelle und kräftige Selbsthülfe der Uebelthäter zu entledigen. Ein solches Verfahren ist allerdings ungesetzlich und in denjenigen Ländern, in welchen die vom Staate eingesetzten Richter dem Gesetze überall Geltung und Achtung zu verschaffen vermögen, durchaus verwerflich; wo aber die Behörden nicht die Macht haben, begangene Verbrechen zu bestrafen, bleibt dem Volke nichts anderes übrig, als selbst das Recht zu handhaben und die Verbrecher durch strenge Züchtigung zu schrecken oder gänzlich unschädlich zu machen. So haben sich in allen Städten und Dörfern Wachsamkeits-Ausschüsse, aus den angesehensten Bürgern bestehend, gebildet, und diese räumen unter den Mördern und Dieben, deren Frechheit bei der früheren Straflosigkeit den höchsten Grad erreicht hat, tüchtig auf. Außerdem aber hält sich auch jeder Volkshaufe berechtigt, einen auf frischer That ertappten Verbrecher zu züchtigen, und nicht selten richtet sich der Zorn des Volks selbst gegen Solche, die eines Verbrechens nur verdächtig, aber keineswegs überführt sind. Man nennt diese ganze Art von Volks-Justiz, weil sie zuerst unter dem Vorsitz eines gewissen Lynch ausgeübt worden ist, das Lynchgesetz.

Daß das Volk bei diesem eigenthümlichen Rechtsverfahren bald die größte Willkür, bald wieder eine unerhörte Grausamkeit an den Tag legt, ist hinlänglich bekannt. Ich habe während meines Aufenthalts in Californien dreimal das Lynchgesetz anwenden sehen, und muß gestehen, daß seine Anwendung nur im ersten Falle gerechtfertigt, im zweiten dagegen überflüssig und im dritten durchaus verwerflich war.